

Edeka und Rewe verstoßen gegen Lieferkettengesetz

Q&A zum rechtlichen Hintergrund

Worum geht es in diesem Fall?

Gesundheitsgefährdung durch den Einsatz von Pestiziden (u.a. Mancozeb, das in der EU wegen erheblicher Gesundheitsrisiken verboten ist), Verstöße gegen die Vereinigungsfreiheit (Gewerkschaftsfeindlichkeit, Entlassungen wegen Gewerkschaftsarbeit, schwarze Listen für Gewerkschaftsmitglieder), Diskriminierung (insb. geschlechtsspezifisches Lohngefälle und extrem ausbeuterische, informelle Beschäftigung von Wanderarbeiter*innen) und die Vorenthaltung eines angemessenen Lohns: Seit Jahren dokumentiert Oxfam zusammen mit der ecuadorianischen Gewerkschaft der Landarbeiter*innen und Bäuer*innen im Bananensektor ASTAC sowie der costaricanischen Gewerkschaft der Plantagenarbeiter*innen SITRAP Menschenrechtsverletzungen auf Plantagen in Ecuador und Costa Rica, die die großen deutschen Supermarktketten Aldi, Edeka, Lidl und Rewe mit Bananen und Ananas beliefern.

Im Sommer 2023 hat Oxfam gemeinsam mit ASTAC und SITRAP die vier großen deutschen Supermarktketten Aldi, Edeka, Lidl und Rewe über in den Jahren 2022 und 2023 dokumentierte Menschenrechtsverletzungen informiert. Das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verpflichtet die Unternehmen dazu, Menschenrechtsverstöße in ihren Lieferketten durch unternehmerische Sorgfalt möglichst zu verhindern, zu beseitigen oder zumindest zu minimieren. Die Supermarktketten wurden daher aufgefordert, die ihnen übermittelten Hinweise auf Arbeits- und Menschenrechtsverstöße bei ihren Zulieferern zu untersuchen und unter angemessener Beteiligung und auf Augenhöhe mit den Betroffenen und ihren gewerkschaftlichen Vertreter*innen auf eine Beseitigung der dokumentierten Missstände hinzuwirken.

Aldi und Lidl haben sich den Vorwürfen gestellt und verhandeln inzwischen mit den Gewerkschaften und ihren Zulieferern über geeignete Abhilfe- und

Präventionsmaßnahmen. Edeka und Rewe haben zwar auf die Beschwerden reagiert, ließen jedoch keine konkreten Schritte folgen, um die Arbeiter*innen besser zu schützen und weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Vielmehr verstecken sie sich weiterhin hinter Audits und Zertifizierungen - etwa des WWF oder der Rainforest Alliance - trotz zahlreicher Berichte und Aussagen von Betroffenen, dass diese bisher nicht dazu in der Lage waren, die Missstände aufzudecken und zu tatsächlichen Verbesserungen vor Ort beizutragen.

Am 2. November 2023 hat die Gewerkschaft ASTAC daher gemeinsam mit dem ECCHR, Oxfam und Misereor Beschwerde gegen Edeka und Rewe bei dem für die Umsetzung und Kontrolle des LkSG zuständigen Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingereicht. Mit dieser Beschwerde will das ECCHR seine Partner dabei unterstützen, die rechtlichen Möglichkeiten des LkSG zu nutzen, um sicherzustellen, dass die Supermarktketten ihrer Verantwortung für die Arbeiter*innen in ihrer Lieferkette nachkommen und wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Verletzung von Arbeits- und Menschenrechten zu unterbinden..

In welchem politischen Kontext steht die Beschwerde?

In den vergangenen Jahren dominierte in Ecuador eine neoliberale Wirtschaftspolitik, die auf ausländische Direktinvestitionen setzt. Mit dem Ziel, Investitionen anzuziehen und Produkte günstig zu exportieren, werden Arbeitsschutzmaßnahmen abgebaut und Löhne niedrig gehalten. Verstöße gegen bestehende Arbeitnehmer*innenrechte sind weit verbreitet und umfassen die Nichteinhaltung von Gesetzen über Mindestlöhne, Überstunden und Zwangsurlaub, geschlechtsspezifische Diskriminierung am Arbeitsplatz und Verstöße gegen den Arbeitsschutz. Insbesondere Gewerkschaften sind massiven Repressalien ausgesetzt: Gewerkschaftsmitglieder und -führer*innen erleben immer wieder Vergeltungsmaßnahmen. Die Gründung und Zulassung wird durch das Arbeitsministerium verzögert oder sogar verweigert. Im Oktober 2023 erhielten drei Gewerkschafterinnen der Gewerkschaft ASTAC Morddrohungen. ASTAC-Gründer Jorge Acosta, der in der Vergangenheit selbst Morddrohungen erhielt, vermutet dahinter Bananenproduzenten. Gemeinsam mit Oxfam, Misereor und der Friedrich Ebert Stiftung (FES) appellierte das ECCHR in einem Brief an den ecuadorianischen Präsidenten und andere internationale Stellen, für die Sicherheit der Gewerkschafter*innen zu sorgen.

Die ecuadorianische Regierung zögert bisher, die bestehenden Gesetze durchzusetzen und die Unternehmen für ihre Verstöße gegen die Arbeitnehmer*innenrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit, zur Verantwortung zu ziehen. Der am 15. Oktober 2023 gewählte, designierte Präsident Daniel Noboa ist selbst Unternehmer der Bananenindustrie und wird

allem Anschein nach den wirtschaftsliberalen Kurs fortführen. Im Bananen- und Ananassektor in Costa Rica ist die arbeits- und menschenrechtliche Situation ähnlich. Besonders gravierend ist hier die extreme Ausbeutung durch die informelle Beschäftigung migrantischer Arbeiter*innen, insbesondere aus Nicaragua.

Importierende Unternehmen und Länder des Globalen Nordens profitieren von diesen Bedingungen in den Produktionsländern. Das gilt auch für die großen deutschen Supermarktketten, die von den niedrig gehaltenen Löhnen und der laschen Durchsetzung des Arbeitsschutzes in Ecuador nicht nur Nutzen ziehen, sondern insbesondere durch ihren Preisdruck aktiv zur Ausbeutung der Arbeiter*innen auf den Plantagen beitragen. Zertifizierungen und freiwillige Verpflichtungen haben sich als ungeeignet und unzuverlässig erwiesen, daran etwas zu ändern. Ein Viertel der Bananen in deutschen Supermärkten kommt aus Ecuador, womit das Land der größte Bananenlieferant für den deutschen Markt ist. Die Tatsache, dass Menschenrechtsverletzungen in den Lieferketten aller vier großen Supermarktketten vorkommen, verdeutlicht die strukturelle Dimension des Problems.

Das ECCHR setzt sich deshalb seit Jahren gemeinsam mit zahlreichen Akteuren der Zivilgesellschaft auf nationaler und internationaler Ebene für starke, verbindliche Regelungen ein. Sie sollen transnational tätige Unternehmen dazu verpflichten, Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten zu respektieren, Unternehmen für Verletzungen haftbar zu machen und es Betroffenen ermöglichen, ihre Rechte wirksam geltend zu machen. Mit dem LkSG gibt es in Deutschland erstmals einen solchen gesetzlichen Rahmen. Jetzt kommt es - trotz der weiterhin bestehenden gesetzlichen Lücken - entscheidend darauf an, das Gesetz in einer Weise umzusetzen, die die Forderungen und Interessen der Arbeiter*innen und sonstigen Betroffenen widerspiegelt und so zu tatsächlichen Verbesserungen der Arbeits- und Lebensbedingungen entlang der Lieferketten transnational tätiger Unternehmen beiträgt.

Was ist die rechtliche Grundlage der Beschwerde?

Die Beschwerde wurde auf Grundlage des LkSG eingereicht, das Unternehmen mit Hauptsitz oder Zweigniederlassung und mindestens 3.000 (ab 2024 1.000) Beschäftigten in Deutschland dazu verpflichtet, menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Das Ziel dieser Gesetzgebung ist es, Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden in den Lieferketten dieser Unternehmen zu vermeiden, zu stoppen oder zumindest zu minimieren.

Nach dem Gesetz ist das BAFA die zuständige Behörde für die Prüfung der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

von Unternehmen. Nach 14 Abs. 1 Nr. 2 LkSG können von Menschenrechtsverletzungen Betroffene beantragen, dass das BAFA Untersuchungen einleitet und die Einhaltung des LkSG sicherstellt. Von diesem Recht macht ASTAC nun gemeinsam mit einzelnen Arbeiter*innen, die direkt von den Menschenrechtsverletzungen eines Bananen-Zulieferers von Rewe betroffen sind, Gebrauch. ASTAC vertritt darüber hinaus die Interessen von Arbeiter*innen, die aus berechtigter Sorge vor Repression und insbesondere Verlust ihres Arbeitsplatzes anonym bleiben oder selbst anonymisiert nicht als Beschwerdeführende in Erscheinung treten wollen. In solchen Fällen können Betroffene sich in dem Verfahren von zivilgesellschaftlichen Organisationen vertreten lassen (§ 14 Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG).

Machen die Antragsteller*innen substantiiert geltend, infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung eines Unternehmens, in eigenen, nach dem LkSG geschützten Rechten verletzt zu sein, muss das BAFA tätig werden. Es hat die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, um Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Sorgfaltspflichten festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Hierfür stehen dem BAFA umfassende Kompetenzen zur Verfügung: So kann es beispielsweise Personen laden, Betriebsgrundstücke besichtigen, Unterlagen einsehen und dem betroffenen Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben (§§ 15 ff. LkSG). Kommt ein Unternehmen den Anordnungen des BAFA in angemessener Zeit nicht nach, kann das BAFA dies durch die Verhängung von Zwangsgeldern bis zu 50.000 € durchsetzen und festgestellte vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverstöße mit Bußgeldern von bis zu 8 Millionen € oder 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes ahnden.

Die in den Lieferketten von Rewe und Edeka dokumentierten Menschenrechtsverletzungen - insbesondere Gesundheitsgefährdungen infolge der Nichteinhaltung der örtlich geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes (§ 2 Absatz 2 Nr. 5 LkSG), Verstöße gegen die Vereinigungsfreiheit (§ 2 Absatz 2 Nr. 6 LkSG), geschlechtsspezifisches Lohnungleichheit (§ 2 Absatz 2 Nr. 7 LkSG) und Vorenthaltung eines angemessenen Lohns (§ 2 Absatz 2 Nr. 8 LkSG) – werden im LkSG ausdrücklich als typische menschenrechtliche Risiken genannt. Unternehmen sind verpflichtet, solche Risiken in ihren Lieferketten durch angemessene und wirksame Sorgfalsmaßnahmen zu erkennen und zu minimieren sowie entsprechende Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, zu beenden oder zumindest deren Ausmaß zu minimieren (§§ 3 bis 10 LkSG). Das Gesetz legt konkrete Maßnahmen fest, die Unternehmen ergreifen müssen, um ihrer Sorgfaltspflicht gerecht zu werden. Dazu gehören regelmäßige Risikoanalysen (§ 5), Präventivmaßnahmen (§ 6) und angemessene und wirksame

Abhilfemaßnahmen, die die Ergebnisse der Risikoanalysen und sonstige Anhaltspunkte für menschenrechtliche- oder umweltbezogene Risiken adressieren (§ 7). Des Weiteren sind Unternehmen aufgefordert, ein internes Beschwerdeverfahren zu etablieren (§ 8).

Grundsätzlich gilt das Gesetz für die gesamte Lieferkette, also von der Rohstoffgewinnung bis zum Endkunden. Der Sorgfaltsmaßstab wird aber danach differenziert, ob die Rechtsverletzung oder das Risiko einer Rechtsverletzung innerhalb des Geschäftsbereichs eines Unternehmens oder bei einem direkten oder indirekten Zulieferer auftritt. Indirekte Zulieferer, mit denen das Unternehmen keine eigenen vertraglichen Beziehungen hat, muss ein Unternehmen nur dann in seine menschenrechtliche Risikoanalyse einbeziehen, wenn es mit einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage in seiner Lieferkette rechnen muss (§ 5 Absatz 4 LkSG) oder tatsächliche Anhaltspunkte für Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden vorliegen (“substantiierte Kenntnis”), § 9 Abs. 3 LkSG. Im Fall solcher Anhaltspunkte ist das Unternehmen verpflichtet, unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber seinem mittelbaren Zulieferer zu verankern sowie ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung zu erstellen und umzusetzen, sowie insgesamt sein Risikomanagement entsprechend anzupassen. Im eigenen Geschäftsbereich im In- und Ausland müssen Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden dagegen grundsätzlich erfolgreich verhindert bzw. beendet werden. Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern, die das Unternehmen nicht in angemessener Zeit beenden kann, muss durch Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Beendigung und Minimierung entgegengewirkt werden.

Die mit der Beschwerde gegen Rewe und Edeka geltend gemachten spezifischen Verletzungen grundlegender Arbeitnehmer*innenrechte auf Bananenplantagen in Ecuador wurden seit Jahren sowohl öffentlich als auch direkt gegenüber den Supermarktketten thematisiert. Daher lagen ihnen bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LkSG im Januar 2023 tatsächliche Anhaltspunkte für gravierende menschenrechtliche Risiken bei ihren Bananenzulieferern aus Ecuador vor. Sie hätten daher unverzüglich nach Inkrafttreten des LkSG (spätestens aber nach Einreichung formeller Beschwerden über ihren nach § 8 LkSG einzurichtenden internen Beschwerdemechanismus Anfang August 2023) angemessene und wirksame Sorgfaltsmaßnahmen zur Verhinderung, Beendigung oder zumindest Minimierung der Menschenrechtsverletzungen bei ihren ecuadorianischen Zulieferbetrieben ergreifen müssen.

Eines der wichtigsten rechtlichen Argumente in der Beschwerde ist, dass die Maßnahmen, die Edeka und Rewe bisher ergriffen haben, den Anforderungen des LkSG nicht entspricht: Weder werden die Interessen der Beschäftigten und

ihrer legitimen Interessenvertreter*innen angemessen berücksichtigt (§ 4 Absatz 4 LkSG) noch sind die geschuldeten Sorgfaltsmaßnahmen wirksam (§ 4 Absatz 2 LkSG) und angemessen (§ 3 Absatz 2 LkSG). Die Supermarktketten verlassen sich weiterhin allein auf Audits und Zertifizierungen, die jedoch seit Jahren in der Kritik stehen: Zahlreiche Arbeiter*innen berichten über erhebliche Manipulationen der Ergebnisse, etwa indem Beschäftigte unter Druck gesetzt oder gefälschte Dokumente vorgelegt werden. Es bestehen daher erhebliche Zweifel, dass die bisher ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, Missstände aufzudecken und zu tatsächlichen Verbesserungen vor Ort beizutragen. Für wirksame Betriebskontrollen und weitere angemessene Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen wirksam und angemessen durchzuführen, müssen die Supermärkte nach unserer Auffassung insbesondere Gewerkschaften und weitere zentrale Stakeholder-Gruppen an der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen auf Augenhöhe beteiligen.

Darüber hinaus kommt der Überprüfung und ggf. Anpassung der eigenen Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken der Supermärkte besondere Bedeutung für die Prävention zukünftiger Menschenrechtsverletzungen zu. Denn „die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen können einen maßgeblichen Einfluss darauf haben, ob ein menschenrechtliches Risiko bei einem Zulieferer vermieden oder möglicherweise verstärkt wird“ (vgl. Regierungsbegründung zum LkSG). Das BAFA sollte Edeka und Rewe daher dringend dazu anhalten, ihre Einkaufspolitik zu Bananen anzupassen und ihren Zulieferern Bananenpreise zu zahlen, die mindestens die Produktionskosten abdecken und die Zahlung eines angemessenen Lohns sowie die Einhaltung der örtlichen Regeln des Arbeits(schutz)rechtes ermöglichen.

Was möchten wir mit der Beschwerde erreichen?

Gemeinsam mit Oxfam und Misereor unterstützen wir die ecuadorianische Gewerkschaft ASTAC und die an der Beschwerde beteiligten Arbeiter*innen. Sie versuchen, Edeka und Rewe mit Hilfe des LkSG dazu zu bewegen, endlich effektive Maßnahmen zu ergreifen und die Arbeits- und Menschenrechtsverletzungen bei ihren Bananen-Lieferanten in Ecuador zu beenden sowie zukünftige Verletzungen zu verhindern. Die Betroffenen fordern insbesondere die Einhaltung der örtlichen Regeln des Arbeitsschutzes: kein Ausbringen von Pestiziden aus der Luft während die Arbeiter*innen auf den Plantagen anwesend sind, die Einhaltung der Wiederbetretungsfristen nach Luftbesprühungen, geeignete Schutzkleidung, gleiche und diskriminierungsfreie Zahlung angemessener und existenzsichernder Löhne für die tatsächlich

geleisteten Arbeitsstunden und die Garantie der freien gewerkschaftlichen Betätigung der Arbeiter*innen und Gewerkschaften.

Um diesen berechtigten Erwartungen der Beschwerdeführenden an das LkSG gerecht zu werden, muss nach unserer Überzeugung das Gesetz und das Beschwerdeverfahren des BAFA so ausgelegt und umgesetzt werden, dass es den Anliegen und Perspektiven der Betroffenen eine zentrale Rolle einräumt. Dies erfordert, in Übereinstimmung mit den UN Guiding Principles for Business and Human Rights (UNGP), Transparenz und Beteiligung der Betroffenen an allen sie betreffenden Verfahren und Maßnahmen.

Darüber hinaus ist aus unserer Sicht von entscheidender Bedeutung, dass die unternehmerische Sorgfaltspflicht nicht auf einfache und oberflächliche, in ihrer Wirkung zweifelhafte Prüf- und Berichtspflichten (tick-the-box Ansatz) reduziert wird. Eine der zentralen Fragen, die es bei der Umsetzung des Gesetzes zu beantworten gilt, ist, was in verschiedenen Konstellationen und Kontexten jeweils angemessene Präventiv- und Abhilfemaßnahmen sind. Wir argumentieren, dass es nicht ausreicht sich allein auf die Überprüfungen und Zertifizierung durch private Dritte zu verlassen - Erst recht dann nicht, wenn es (wie im Fall von Rainforest Alliance) aufgrund ihrer mangelhaften Standards oder Methodik oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Manipulationen berechnete Zweifel an deren Aussagekraft und Zuverlässigkeit gibt. Hier erwarten wir von dem BAFA, ambitionierte Standards zu entwickeln, die im Sinne des Gesetzeszwecks dazu geeignet sind, die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Lieferketten transnational tätiger Unternehmen tatsächlich zu verbessern.

Welche Rolle spielen Zertifizierungsunternehmen wie die Rainforest Alliance im Rahmen globaler Lieferketten und menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten?

Viele Ananas und Bananen, die in deutschen Supermärkten verkauft werden, tragen Siegel und Zertifikate, etwa der Rainforest Alliance, die deren nachhaltigen Anbau unter fairen Arbeitsbedingungen bescheinigen sollen. Solche Zertifikate haben also maßgeblichen Einfluß auf das Einkaufsverhalten, doch NGO's wie Oxfam kritisieren seit langem ihre oft zweifelhafte Aussagekraft und Glaubwürdigkeit. Denn die Zertifizierungsunternehmen selbst haben bisher oft kein ausreichendes Interesse daran, Zulieferer tatsächlich wirksam zu überprüfen und ihnen eine Zertifizierung zu verweigern, wenn ökologische und soziale Standards nicht eingehalten werden. Denn, sie werden von den Unternehmen oder den Zulieferern selbst beauftragt und agieren deshalb nicht ausreichend unabhängig. Die von Zertifizierungsunternehmen angelegten Standards sind regelmäßig sehr niedrig und werden nur unzureichend kontrolliert. Oft erfolgen

Besuche angekündigt und abgesprochen. In manchen Fällen werden Arbeitnehmer*innen von ihren Arbeitgeber*innen unter Druck gesetzt, falsche Dokumente vorgelegt und Arbeitsmittel und -umgebungen präsentiert, die im Arbeitsalltag so nicht oder in ganz anderem Zustand vorhanden sind. Im Fall der Rainforest Alliance, einem der größten Zertifizierer vermeintlich nachhaltiger Bananen, kritisierten Partner aus Ecuador und Costa Rica immer wieder, dass das Unternehmen zu wenig Wert auf die Aussagen der Beschäftigten auf den Plantagen legt. Mangelnde Transparenz und Beteiligung von Arbeiter*innen und Gewerkschaften führen ebenfalls dazu, dass die Zertifikate die Missstände und Arbeitsrechtsverletzungen oft verschleiern.

Rewe und Edeka lagern bisher die eigentlich primär ihnen selbst obliegenden Risikoanalysen an Zertifizierer aus, trotz der gut dokumentierten und seit langem kritisierten Unzuverlässigkeit von deren Audits und Zertifikaten. Die Berichte der von ASTAC und Oxfam befragten Arbeiter*innen haben diesen Umstand erneut bestätigt. Grundsätzlich stellt die Frage des Umgangs mit Zertifikaten und Audits ein zentrales Problem in der Umsetzung des LkSG dar und wird ein Gradmesser für dessen Wirksamkeit sein. Sie können allenfalls ein Baustein unternehmerischer Sorgfaltsmaßnahmen sein, diese aber keinesfalls ersetzen. Gleichzeitig müssen auch Zertifizierungsunternehmen selbst ihre eigene Arbeit mit menschenrechtlicher Sorgfalt durchführen. Nachlässige oder falsche Zertifikate dürfen nicht dazu dienen, Missstände wie Arbeitsrechtsverletzungen oder die Unterdrückung von Gewerkschaften zu verschleiern.

Warum ist der Fall relevant?

Die Arbeitsbedingungen in der Ananas- und Bananenindustrie sind seit Jahren bekanntermaßen schlecht. Deutsche Unternehmen profitieren nicht nur von den niedrig gehaltenen Löhnen und der laschen Durchsetzung des Arbeitsschutzes in Ecuador, sondern tragen insbesondere durch ihren Preisdruck selbst zur Ausbeutung der Arbeiter*innen bei. Mit dem LkSG steht den Betroffenen nun endlich ein gesetzlicher Rahmen zur Verfügung, um ihre Rechte geltend zu machen und Druck auf die Supermärkte auszuüben. Vor dem Hintergrund, dass gerade in der Lebensmittelbranche oft langjährige Lieferbeziehungen existieren, scheint ein echtes Einwirken auf die lokalen Produktionsbedingungen möglich. Somit besteht für die Unternehmen eine echte Chance, zu Verbesserungen beizutragen. Die Beschwerde gegen Edeka und Rewe beim BAFA könnte zudem eine Signalwirkung für andere Unternehmen in der Branche haben.

Es besteht Hoffnung, dass das LkSG seinem Ziel, für die Einhaltung von Menschenrechten in globalen Lieferketten zu sorgen, gerecht wird und zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf Bananenplantagen in Ecuador führt.

Die eingereichte Beschwerde gegen Rewe und Edeka stellt zudem eines der ersten Verfahren nach dem LkSG dar. Das bietet Gelegenheit zur Klärung einiger offener rechtlicher Fragen, die über die konkreten Fälle hinaus relevant sind, und kann dadurch insgesamt die Weichen für eine wirksame Anwendung des LkSG stellen.

Welche Rolle spielt das ECCHR in diesem Fall?

Beschwerdeführende sind anonymisierte Arbeiter*innen eines Bananen-Zulieferers von Rewe sowie die ecuadorianische Gewerkschaft der Landarbeiter*innen und Bäuer*innen im Bananensektor ASTAC. Sie ist selbst von den massiven Einschränkungen der Gewerkschaftsfreiheit bei den Zulieferbetrieben von Edeka und Rewe betroffen und nimmt darüber hinaus die Interessen all derjenigen Arbeiter*innen wahr, die aus berechtigter Sorge vor Repression und Verlust des Arbeitsplatzes (auch anonymisiert) nicht als Beschwerdeführende beteiligt sein wollen.

Oxfam vertritt die Betroffenen und Beschwerdeführenden als Verfahrensbevollmächtigte in dem Verwaltungsverfahren vor dem BAFA. Das ECCHR berät und unterstützt Oxfam und ASTAC inhaltlich und logistisch bei der Beschwerdeeinreichung, der Durchführung und der Kommunikation über das Verfahren.

Stand: November 2023

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.

www.ecchr.eu